Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 74 **Ausgegeben Danzig, den 4. Oktober** **1923**

454

Verordnung

über Erhöhung der Mindestsätze der Devisen- und Wechselstempelsteuer. Vom 28. 9. 1923.

Artikel 1.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom 10. Juli 1922 (Ges.-Bl. S. 229) wird unter Abänderung der Verordnung über Erhöhung der Devisensteuer vom 24. August 1923 (Staatsanzeiger Seite 526 Nr. 677) und der Verordnung vom 12. September 1923 (Staatsanzeiger Seite 571 Nr. 752) folgendes angeordnet.

I.

In den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1922 wird die für die Höhe des Noten- und Sortenstempels maßgebende Wertgrenze für die Steuerberechnung von 100 Millionen Mark auf 10 Milliarden Mark erhöht.

In § 1 zu b) wird der Mindestabgabensatz für Geschäfte bei einem Werte des Gegenstandes von 10 Milliarden Mark und darüber auf 60 Millionen Mark, in § 2 b) der Mindestabgabensatz für Geschäfte bei einem Werte des Gegenstandes von 10 Milliarden Mark und darüber auf 15 Millionen Mark festgesetzt.

II.

§ 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1922 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Abgaben gelten Bruchteile von 1 Million Mark vom Werte des Gegenstandes als volle Millionen Mark. Der Mindeststeuersatz der Abgabe beträgt 5 Millionen Mark und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist. Höhere Abgabenbeträge werden auf volle 5 Millionen Mark nach oben abgerundet."

Artikel 2.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. September 1923 (Ges.-Bl. S. 953) zur Änderung des Wechselstempelgesetzes vom $\frac{15.\ 7.\ 1909}{26.\ 7.\ 1918}$ und des Danziger Abänderungsgesetzes vom 28. Mai 1923 wird folgendes angeordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 10. 1923).

Die Mindestabgabe bei der Wechselstempelsteuer wird auf 5 Millionen Mark festgesetzt. Höhere Abgabenbeträge werden auf volle 5 Millionen Mark nach oben abgerundet.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

455 **Dritte Verordnung über Angliederung neuer Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung. Vom 2. 10. 1923.**

Auf Grund der Vorschrift des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) und der Zweiten Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 958) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 16 Abs. 1 werden die letzten zwei Zeilen gestrichen; der Absatz wird wie folgt ergänzt:

„Klasse 44 von mehr als 4 800 Millionen bis zu 6 000 Millionen Mark
(monatlich 400 bis 500 Millionen Mark),
Klasse 45 von mehr als 6 000 Millionen bis zu 8 400 Millionen Mark
(monatlich 500 bis 700 Millionen Mark),
Klasse 46 von mehr als 8 400 Millionen bis zu 12 000 Millionen Mark
(monatlich 700 bis 1 000 Millionen Mark),
Klasse 47 von mehr als 12 000 Millionen bis zu 18 000 Millionen Mark
(monatlich 1 000 bis 1 500 Millionen Mark),
Klasse 48 von mehr als 18 000 Millionen bis zu 24 000 Millionen Mark
(monatlich 1 500 bis 2 000 Millionen Mark),
Klasse 49 von mehr als 24 000 Millionen bis zu 30 000 Millionen Mark
(monatlich 2 000 bis 2 500 Millionen Mark),
Klasse 50 von mehr als 30 000 Millionen Mark
(monatlich mehr als 2 500 Millionen Mark)."

§ 2.

Der § 55 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

3 600 000 Mark für jeden Beitragsmonat in Gehaltsklasse 45
5 100 000 " " " " " " 46
7 500 000 " " " " " " 47
10 500 000 " " " " " " 48
13 500 000 " " " " " " 49
16 500 000 " " " " " " 50.

§ 3.

Im § 58 Abs. 1 wird die Zahl „480 000" durch die Zahl „3 000 000" und die Zahl „240 000" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt.

§ 4.

Der § 173 wird wie folgt ergänzt:

in Gehaltsklasse 45	. . . .	22 400 000 Mark,
„ „ 46	. . . .	31 600 000 „
„ „ 47	. . . .	46 600 000 „
„ „ 48	. . . .	65 200 000 „
„ „ 49	. . . .	83 800 000 „
„ „ 50	. . . .	102 400 000 „

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Von diesem Tage ab gilt für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 39 die 40. Gehaltsklasse mit der Maßgabe, daß für Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und Lehrlinge Beiträge in der Gehaltsklasse 36 zu entrichten sind, sofern ihr monatlicher Arbeitsverdienst den Betrag von 36 Millionen Mark nicht übersteigt.

Danzig, den 2. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

456 Vierte Verordnung
über die Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 2. 10. 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 1.

Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der dritten Verordnung über Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 21. September 1923 (Gesetzbl. S. 981) wird die letzte Zeile gestrichen. Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse	42	von mehr als	45	Milliarden Mark	bis zu	60	Milliarden Mark,
„	43	„ „ „	60	„ „	„ „	80	„ „,
„	44	„ „ „	80	„ „	„ „	100	„ „,
„	45	„ „ „	100	„ „	„ „	130	„ „.

§ 2.

Im § 1287 Abs. 2 wird die Zahl „480 000" durch die Zahl „3 000 000" und die Zahl „240 000" durch die Zahl „1 500 000" ersetzt.

§ 3.

Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

3 500 000 M für jede Beitragswoche in Gehaltsklasse 43,
4 500 000 M „ „ „ „ „ 44,
5 750 000 M „ „ „ „ „ 45.

§ 4.

Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

In der Lohnklasse 43	. . . .	25 Millionen Mark,
„ „ „ 44	. . . .	32 „ „,
„ „ „ 45	. . . .	41 „ „.

Artikel II.

Wird der Lohn (Gehalt) in Goldpfennigen (Industrieschecks) gezahlt, so gilt für die Errechnung der Lohnklassen und der Beiträge in Papiermark als Multiplikator der von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände allwöchentlich für die Lohnzahlung festgesetzte Wert eines Goldpfennigs, und zwar für die Zeit bis zur nächsten Festsetzung.

Maßgebend ist der Wert dieses Goldpfennigs zur Zeit der Zahlung der Beiträge.

Wird der Lohn (Gehalt) in ausländischer Währung gezahlt, so gelten für die Errechnung nach Abs. 1 die am letzten Börsentage vor dem Zahltage an der Danziger Börse amtlich festgesetzten Kurse (Briefkurse).

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß von diesem Tage ab für die Versicherten der Lohnklassen 1 bis 40 die 41. Lohnklasse gilt.

Rückstände oder Beiträge für zurückliegende Zeiten können nur in den am Zahltage geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 2. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

457 Verordnung
über Teuerungszulagen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 2. 10. 1923.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Der § 58 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte erhält folgende Fassung:

„Zu dem Ruhegelde, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Senat monatlich unter Berücksichtigung der Richtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Ruhegeld, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten, festgesetzt."

Artikel II.

Der § 1287 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente. Ihr Betrag wird vom Senat monatlich unter Berücksichtigung der Richtzahl der Lebenshaltungskosten, getrennt für Invaliden- und Altersrenten, für Witwen- und Witwerrenten und für Waisenrenten festgesetzt."

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 2. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

458 Verordnung
über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Vom 2. 10. 1923.

Auf Grund des § 1 a des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 200 Milliarden Mark nicht übersteigt.

§ 2.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 12 Milliarden Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 324) entsprechend.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 2. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

459

Verordnung
betreffend Zigarettennachversteuerung. Vom 28. 9. 1923.

Gemäß Artikel II Abs. 3 des Gesetzes betreffend Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 3. März 1923, vom 10. August 1923 (Gesetzbl. S. 875) wird die im Abs. 1 vorgesehene Frist vom 15. September 1923 bis zum 15. November 1923 verlängert. Vom 15. November 1923 ab darf der Verkauf auch vom Kleinhändler nur nach Versteuerung gemäß dem Artikel I des Gesetzes vorgenommen werden.

Danzig, den 28. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

460

Verordnung
betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr. Vom 1. 10. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) und des Fernsprechgebührengesetzes vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 887) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. Oktober 1923 an beträgt die Schlüsselzahl für den Telegraphen- und Fernsprechverkehr 40 Millionen.

Die Verordnung betreffend Festsetzung der Schlüsselzahl vom 19. September 1923 (Gesetzbl. S. 974) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 1. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

461

Verordnung
über Post- und Postscheckgebühren. Vom 28. 9. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Postanweisungs-, Zeitungs- und Postscheckgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigefügten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. November 1923 in Kraft; die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 13. September 1923 und die Verordnung über Postgebühren vom 20. September 1923 treten hinsichtlich der Gebühren, für welche die vorliegende Verordnung eine Neufestsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Danzig, den 28. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Zusammenstellung

der neuen Postanweisungs-, Zeitungs- und Postscheckgebühren.

1	2	3
Gegenstand	Gebühr ℳ	Anmerkungen
I. Postanweisungen		
bis 50 Millionen ℳ	400 Tausend	Vom 1. Oktober 1923 an.
über 50 „ 100 „ „	1 Million	
„ 100 „ 250 „ „	2 Millionen	
„ 250 „ 500 „ „	3 Millionen	
„ 500 „ 1000 „ „	4 Millionen	
„ 1000 „ 2000 „ „	5 Millionen 500 Tausend	
„ 2000 „ 3000 „ „	7 Millionen	
„ 3000 „ 4000 „ „	8 Millionen 500 Tausend	
„ 4000 „ 5000 „ „	10 Millionen	
II. Zeitungen		Vom 1. November 1923 an.
a) Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	Mark	
bis 25 g monatlich	8 000	
über 25 „ 50 g monatlich	16 000	
„ 50 „ 100 g monatlich	24 000	
„ 100 „ 250 g monatlich	40 000	
„ 250 „ 500 g monatlich	56 000	
„ 500 g „ 1 kg monatlich	72 000	
„ 1 kg „ 2 kg monatlich	144 000	
für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon		
b) Mindestgebühr, monatlich	8 000	
c) Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	16 000	

Gegenstand 1	Gebühr M 2	Anmerkungen 3
III. Postscheckgebühren		
Bareinzahlungen mit Zahlkarte		
bis 50 Millionen M	100 Tausend	
über 50 „ 100 „ M	250 „	
„ 100 „ 250 „ M	500 „	
„ 250 „ 500 „ M	750 „	
„ 500 „ 1000 „ M	1 Million	
„ 1000 „ 2000 „ M	1 Million 500 Tausend	
„ 2000 „ 3000 „ M	2 Millionen	
„ 3000 „ 4000 „ M	2 Millionen 500 Tausend	
„ 4000 „ 5000 „ M	3 Millionen	
„ 5000 Millionen Mark (unbeschränkt)	4 Millionen	Vom
Für bargeldlos beglichene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr erhoben, im Höchstfall jedoch für eine Zahlkarte eine Gebühr von	1 Million.	1. Oktober 1923
Auszahlungen		an.
a) für jede von der Zghlstelle des Postscheckamts bargeldlos und für jede in den Abrechnungsstellen der Reichsbank beglichene Auszahlung von dem im Scheck angegebenen Betrag	$^1/_2$ vom Tausend	
b) für jede Barauszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts sowie für die Übersendung eines Schecks durch das Postscheckamt an eine Postanstalt und für die weitere Behandlung des Schecks bei dieser von dem im Scheck angegebenen Betrag	2 vom Tausend	
Die Mindestgebühr für die nach einem Kontoblatt zu berechnenden Auszahlungen beträgt 1000 M.		
Im übrigen werden Gebührenbeträge bis ausschließlich 1000 M auf volle 1000 M aufgerundet.		

462 **Post- und Postscheckgebühren nach Deutschland.**

Vom 28. 9. 1923.

Die mit Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 28. September 1923 veröffentlichten Gebührensätze gelten vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab auch im gegenseitigen Verkehr mit Deutschland.

Danzig, den 28. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

463

Verordnung

zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 1. 10. 1923.

Auf Grund des § 13 des Fernsprechgebührengesetzes (F.-Geb.-G.) vom 23. August 1923 (Gesetzblatt S. 887) wird folgendes bestimmt:

In der Zusammenstellung der Grundbeträge, die an die Stelle der durch die Fernsprechordnung festgesetzten Gebühren treten, — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 28. August 1923, Gesetzbl. S. 893/901 — sind als Nr. 11 a und 11 b nachzutragen:

Nr.	Gegenstand	Bestimmung der Fernsprechordnung	Bisherige Gebühr M.	Grundbetrag M	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
11 a	Gebühr für die Auswechselung eines Wandapparats gegen einen Tischapparat und umgekehrt oder einer Vermittelungseinrichtung bei Nebenstellenanlagen	§ 13, IV Abs. 4	100,—	10,—	
11 b	Gebühr für alle übrigen Auswechselungen .	§ 13, IV Abs. 4	40,—	4,—	

Danzig, den 1. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

464 Die Gebühren im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 1. Oktober 1923 an wie folgt festgesetzt:

Briefe bis 20 g	6 000 000 M,
für jede weiteren 20 g	3 000 000 M,
Postkarten	3 600 000 M,
Drucksachen für je 50 g	1 200 000 M,
Blindenschriftsendungen für je 500 g	600 000 M,
Geschäftspapiere für je 50 g	1 200 000 M,
mindestens aber	6 000 000 M,
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	3 600 000 M,
die Einschreibgebühr	6 000 000 M,
die Eilzustellgebühr für Briefsendungen	12 000 000 M,
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	2 400 000 M,
mindestens aber	12 000 000 M,
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	1 200 000 M,
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme . .	1 800 000 M,
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	3 600 000 M,
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	2 400 000 M.

Danzig, den 27. September 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.